


<p>СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA SODNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE DEN EUROPÆISKE UNIONES DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION EUROOPA LIIDU KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE CÚIRT BHEITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH SUD EUROPSKE UNIE CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA</p>	 <p>LUXEMBOURG</p>	<p>EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA EUROPOS SAJUNGOS TEISINGUMO TEISMA AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UN HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUR TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚĆ TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNI CURTEA DE JUSTITIE A UNIUNI SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE SODIŠČE EVROPSKE UNIE EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTU EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL</p>
--	---	--

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)
21. März 2019*

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Auftragsvergabe – Richtl
2014/24/EU – Art. 10 Buchst. h – Besondere Ausnahmen für
Dienstleistungsaufträge – Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, d
Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr – Gemeinnützige Organisationen o
Vereinigungen – Einsatz von Krankenwagen zur Patiententransportung
Qualifizierter Krankentransport“



5. Symposium Rettungswesen, Düsseldorf, 08.10.2019

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Die sog. Bereichsausnahme – Nordrhein-Westfalen bzw. Solingen im Zentrum europäischer Aufmerksamkeit / Rechtsprechung

Die sog. Bereichsausnahme ist in Nordrhein-Westfalen rechtssicher umgesetzt worden. Sie gilt für alle **anerkannten Hilfsorganisationen** mit Gemeinnützigkeitsstatus. Dies hat der Europäische Gerichtshof (Urteil C-465/17 vom 21.03.2019) klargestellt.

- Rettungsdienst ist Teil eines komplexen Gesamtsystems – Bevölkerungsschutz reicht von der Persönlichen Notfallvorsorge über die alltägliche Gefahrenabwehr hin zu Zivil- und Katastrophenschutz
- Der Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen umfasst als Teil eines Gesamtsystems neben der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport auch den Aufwuchs bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten.
- Der Gedanke der Aufwuchsfähigkeit ist unseres Erachtens ein Kern der Bereichsausnahme – diese ist seit der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ (2003) wesentliche Bevölkerungsschutzstrategie in Deutschland

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Die Umsetzung der Bereichsausnahme, damit die Anwendung der Ausnahme vom europ. Vergaberegime, ist in Nordrhein-Westfalen möglich

Nach unserer Auffassung ist allenfalls eine Definition der Gemeinnützigkeit ggf. noch nicht abschließend / höchstrichterlich geklärt – hier sollte eine **Anerkennung als gemeinnützig i. S. von § 52 AO** zur Erfüllung des Nachweises der Gemeinnützigkeit als Kriterium ausreichend sein.

- Die in NRW **anerkannten Hilfsorganisationen** (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser und *Deutsche Lebensrettungs Gesellschaft* – vgl. RettG NRW, BHKG NRW, ZSKG) erfüllen **alle** Kriterien
- **Jetzt liegt es an den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern, diese Möglichkeit der Beauftragung (großzügig) anzuwenden**
- Natürlich bleiben die Geltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze unberührt, erfolgt eine **fachlich begründete Auswahl** des Leistungserbringers, gelten die Entscheidungskriterien nach § 13 RettG NRW

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Die Hilfsorganisationen sind Leistungserbringer im Rettungsdienst und Katastrophenschutzorganisation

Eine komplexer werdende Welt erfordert, trotz technischer (und medizinischer) Weiterentwicklungen, zum Teil auch komplexe Wirksysteme – in Deutschland wird der Bevölkerungsschutz seit Jahrzehnten wesentlich von Ehrenamtlichen getragen

- Ehrenamt ist bürgerschaftliches Engagement – Ehrenamt ist Dienst am Mitmenschen – Ehrenamt ist Samaritertum und Nächstenliebe – ...

→ Ehrenamt ist unverzichtbar und unbezahlbar!

- Die anerkannten Hilfsorganisationen haben ein umfassendes Positionspapier zum Bevölkerungsschutz im sog. „Koordinierten Prozess“ zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in NRW im Juni 2018 vorgelegt
- Es geht uns um die Schnittstelle zwischen alltäglicher Gefahrenabwehr, Massenanfällen und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen – wir begrüßen sehr den o.g. Prozess des IM und bspw. die sog. AG MANV des MAGS

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Welche konkurrierenden Ansätze gilt es zu beachten?

Die Aufwuchsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes, die Sicherheit von Großveranstaltungen und die Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen, Katastrophen usw. sind nur mit Ehrenamt realistisch darstellbar!

- Eine Konkurrenz zwischen Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Sanitätswachdiensten herbeizureden schwächt das Gesamtsystem!
- Stellen Sie sich die Evakuierungen anlässlich von Bombenfunden in Köln und Krefeld gestern Abend, die der Riehler Heimstätten, des Pflegeheimes in unmittelbarer Nähe des eingestürzten Stadtarchives, ohne Ehrenamt vor
- Stellen Sie sich vor, manchmal mehrere hundert Patienten bei Festivals, im Straßenkarneval, beim Schützenfest, rufen bei einem Notfall die 112 an und bekommen einen Rettungswagen, statt in einer Sanitätsstelle versorgt zu werden

→ Die Schnittstellen gilt es zu beachten, nicht die Konkurrenz!

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Speerspitze, Entlastung, Aufwuchsfähigkeit und Ausfallreserve

- Erst das Ehrenamt sichert dem Rettungsdienst seine Aufwuchsfähigkeit bei besonderen Lagen und eine Ausfallreserve (z.B. bei Pandemien)
- Ohne Aufwuchsfähigkeit sind mittlere und große Lagen durch den Rettungsdienst nicht adäquat zu bewältigen
- Katastrophenschutz und Zivilschutz sind in dieser Leistungsfähigkeit ohne Ehrenamt weder finanzier- noch leistbar

Aber:

- Das Ehrenamt braucht die Mitwirkung im Rettungsdienst – und im Sanitätswachdienst – zur „In-Übung-Haltung“
- Ehrenamtliche Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird es zukünftig nicht mehr in nennenswertem (oder im gewohnten) Umfang geben
- Wir wollen das Berufsbild Notfallsanitäter – dieser Weg ist der richtige, deren Kompetenzen sollten landesweit vergleichbar klar geregelt sein
- Wir brauchen auch weiter eine Qualifikation im Rettungsdienst, die auch Ehrenamtliche erreichen können

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Den Blick nach vorne richten, die Notfallversorgung weiter entwickeln!

Rettungsdienst ist Teil der (medizinischen) Notfallversorgung und des Bevölkerungsschutzes – bei allen Überlegungen zur Weiterentwicklung und zur Verlagerung von (Gesetzgebungs-) Kompetenzen ist dies zu berücksichtigen!

Ansätze

- „Notfall-Krankswagen“ zum Transport von ärztlich erstversorgten Patientinnen und Patienten – also aus einer Patientenablage oder Sanitätsstelle?
- Ehrenamtliche und trainierte Laien können die Zeit bis zur lebensnotwendigen Ersten Hilfe (Hilfsfrist) verkürzen – wenn sie ausgebildet und mobilisierbar sind
- Das DRK unterstützt die Ideen einer standardisierten Notrufabfrage, von Gemeinsamen Notfallleitstellen und Integrierten Notfallzentren
- Wir müssen aber auch die Bevölkerung weiter aufklären, Erste Hilfe und Persönliche Notfallversorgung thematisieren und ausbilden

Die Rolle der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst

Die anerkannten Hilfsorganisationen sind natürlicher Partner der nordrhein-westfälischen Behörden und der Akteure des Gesundheitswesens zur Sicherung des aufwuchsfähigen, komplexen Wirksystems Bevölkerungsschutz und zur Breitenausbildung – sowohl in Erster Hilfe als auch zu Selbsthilfethemen und Resilienz.

Wir verstehen die Bereichsausnahme nicht als Hilfsorganisationen-Privileg, sondern als ein Katastrophenschutz-, ein Bevölkerungsschutz-Privileg!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Steffen Schimanski

Abteilungsleiter

Nationale Hilfsgesellschaft

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Tel: +49 211 3104 – 130

E-Mail: s.schimanski@drk-nordrhein.de

